

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

## EMPFEHLUNG DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 19. Juni 1998 an den Rat der Europäischen Union im Hinblick auf die externen Rechnungsprüfer der Europäischen Zentralbank

(EZB/1998/3)

(98/C 246/05)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, und zwar insbesondere auf Artikel 27.1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „EZB“ bezeichnet) und der nationalen Zentralbanken werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat anerkannt werden.

Der Rat des Europäischen Währungsinstituts ist übereingekommen, Coopers & Lybrand als die externen Rechnungsprüfer der EZB zu empfehlen —

EMPFIEHLT HIERMIT

Coopers & Lybrand als die externen Rechnungsprüfer der EZB.

Diese Empfehlung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 19. Juni 1998.

*Der Präsident der EZB*

Willem F. DUISENBERG

---